

Antrag

**auf Kostenersatz für die Implementierung der für die
Abwicklung des Stromkostenzuschusses erforderlichen
Ablaufprozesse, gemäß §6 Abs. 2
Landes-Stromkostenzuschussgesetzes**

sowie

**auf Kostenersatz für die aus der Abwicklung des Landes-
Stromkostenzuschusses unmittelbar entstandenen Kosten,
gemäß §6 Abs. 1
Landes-Stromkostenzuschussgesetzes**

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
6901 Bregenz

1. Stromlieferantin/Stromlieferant:

Name des Unternehmens:

Anschrift (Straße, Ort):

UID-Nummer:

Firmenbuch-Nummer / ZVR Zahl:

Telefonnummer:

Ansprechperson:

Email:

2. Projekt:

Kostenersatz für die Implementierung (§ 6 Abs 2 L-SKZG):

Für die Abgeltung der Implementierung von Ablaufprozessen für die Abwicklung des Landes-Stromkostenzuschusses wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 7.000 Euro beantragt.

Die Vergütung des L-SKZG an die Endkunden durch die Stromversorger erfolgt:

- im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung für die Monate im Geltungszeitraum des L-SKZG
- im Rahmen der monatlichen Akontozahlungen im Geltungszeitraum des L-SKZG (aufgerollt mit den tatsächlichen Jahres- bzw. Endabrechnungen)
- Mischvariante: im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung für die Monate im Geltungszeitraum des L-SKZG für Einstufungen vor Inkrafttreten des L-SKZG und im Rahmen der monatlichen Akontozahlungen im Geltungszeitraum des L-SKZG für Einstufungen innerhalb des Geltungszeitraum des L-SKZG (aufgerollt mit den tatsächlichen Jahres- bzw. Endabrechnungen)

Allfällige Anmerkung des Stromlieferanten:

Kostenersatz für die aus der Abwicklung des Landes-Stromkostenzuschusses unmittelbar entstandenen Kosten (§ 6 Abs 2 L-SKZG)

Die Beantragung Kostenersatz für die Stromhändler durch das Land erfolgt:

- Variante 1:** Ermittlung auf Basis der tatsächlichen Reduktion des Teilzahlungsbetrags auf Grund des Landes-Stromkostenzuschusses bzw. auf Basis der tatsächlichen Jahres- bzw. Endabrechnungen
- Variante 2** (Begründung erforderlich, wenn diese Variante gewählt wird): bilanzielle Hochrechnung und Angabe der Anzahl der Zählpunkte, die Stromkostenzuschuss beziehen

Für Teilabrechnungen sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Abrechnungszeitraum
- Begünstigte Zählpunkte (Anzahl)
- Vergütete Strommenge (kWh)
- Höhe des beantragten Kostenersatzes
- Zahlungsreferenz: Die Zahlungsreferenz wird nach erfolgter Antragsstellung übermittelt.

Für die Endabrechnung des Stromkostenzuschusses ist dem Antrag auf Kostenersatz folgendes beizulegen:

- Zählpunktnummer (bevorzugt) und/oder Vertragskontonummer und/oder Rechnungsnummer (verpflichtend)
- Rechnungsdatum (wenn vorliegend)
- Geförderte kWh in Abrechnungsperiode (verpflichtend)
- Beginn Abrechnungszeitraum als Datum (wenn vorliegend)
- Ende Abrechnungszeitraum als Datum (wenn vorliegend)
- Art der Abrechnung (verpflichtend):
 - Abrechnung
 - Storno (etwa bei Storno oder Korrektur einer Kunden-Rechnung, bei welcher der in Abzug gebrachte L-SKZ schon an das Land in Rechnung gestellt wurde)

3. Bestätigung der Bankverbindung:

Name des Kreditinstituts:

BIC:

IBAN:

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung des Kreditinstitutes

4. Bestätigung des Antragstellenden

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragssteller das Landes-Stromkostenzuschussgesetz vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben und die erforderlichen Abwicklungssysteme für Abwicklung des Landes-Stromkostenzuschusses implementiert zu haben.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung des Antragstellenden